

Strafrecht AT	Erfolgsqualifizierte Delikte - Überblick	7 (1)
--------------------------	---	------------------

A. Einführung

Die Erfolgsqualifikationen stellen eine Sondergruppe der Erfolgsdelikte dar. Sie entstehen dadurch, dass das Gesetz eine Strafschärfung für den Fall vorsieht, dass der Täter durch die Verwirklichung eines Grunddeliktes zusätzlich und zumindest fahrlässig (§ 18 StGB) eine „besondere Folge der Tat“ herbeiführt (*Beispiel*: A verwirklicht den Tatbestand des § 223 StGB, indem er vorsätzlich auf den B einschlägt. Dass der B hierdurch zu Tode kommen könnte, hält er für ausgeschlossen. Tatsächlich stirbt der B jedoch in Folge der Schläge. Mangels Vorsatz kann A hier nicht aus § 212 StGB bestraft werden. Handelte er jedoch fahrlässig hinsichtlich des Todeseintritts, liegt eine Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB vor¹).

Wenn das Gesetz die Strafe lediglich an den besonderen Erfolgseintritt knüpft, aber keine Aussage über die subjektive Tatseite enthält (z.B. bei § 227 StGB), gilt § 18 StGB, d.h. der Täter muss „wenigstens“ fahrlässig bezüglich der besonderen schweren Folge gehandelt haben. Das „wenigstens“ deutet zugleich an, dass auch ein vorsätzliches Handeln geeignet ist, die Strafbarkeit herbeizuführen. Einzelne Erfolgsqualifikationen setzen demgegenüber voraus, dass der Täter „wenigstens leichtfertig“ bezüglich der besonderen schweren Folge handelt (z.B. § 251 StGB). Verursacht der Täter durch die Verwirklichung des § 249 StGB den Tod eines anderen Menschen, handelt bezüglich des Todeseintritts aber nur mit einfacher Fahrlässigkeit, macht er sich somit nicht nach § 251 StGB strafbar.

Stellt das vom Täter verwirklichte Grunddelikt ein Vorsatzdelikt dar, ordnet § 11 II StGB an, dass die Tat insgesamt als Vorsatzdelikt zu behandeln ist, auch wenn der Täter die besondere Folge der Tat lediglich fahrlässig herbeiführt. Hieraus folgt zunächst, dass eine „vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat“ vorliegt, zu der Beihilfe geleistet und angestiftet werden kann. Darüber hinaus ergibt sich aus § 11 II StGB, dass eine Erfolgsqualifikation grundsätzlich auch versucht werden kann.

B. Prüfungsschema (grob)

A. Prüfung des Grunddeliktes (inklusive RW und Schuld)

B. Erfolgsqualifikation

I. Tatbestand:

1. Verwirklichung des Grunddeliktes (Verweis auf A.)
2. Kausale Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges
3. Spezifischer („tatbestandsspezifischer“) Gefahrzusammenhang
4. Mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1 Die fahrlässige Tötung nach § 222 StGB tritt hierhinter zurück